

## B u c h r e z e n s i o n

**Ulrich Eisenberg**, Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar, Verlag C.H. Beck, 6. Aufl., München 2008, 973 S., € 118,-

Nunmehr bereits in der 6. Auflage erhältlich ist der Spezialkommentar zum Beweisrecht der Strafprozessordnung von *Ulrich Eisenberg*. Der bemerkenswert kurze zeitliche Abstand zum Erscheinen der Voraufgabe – der *Autor* kann das vollständig überarbeitete und teilweise erweiterte Werk schon nur circa zwei Jahre nach der 5. Auflage vorweisen – verwundert angesichts der äußerst gelungenen Aufbereitung der strafprozessualen Fragen im Zusammenhang mit dem Beweisrecht nicht. Mittlerweile insgesamt mehr als eintausend Seiten umfassend hat das Werk gegenüber der 5. Auflage im Umfang nochmals zugelegt; dies mag zum Teil den gesetzlichen Neuerungen des Strafprozessrechts geschuldet sein, denen der Kommentar umfangreiche Ausführungen widmet. Wie schon in den früheren Auflagen war es ebenso mit der 6. Auflage ein wesentliches Anliegen des *Verf.*, die Auswertung der strafprozessualen Judikatur mit der Einarbeitung des wissenschaftlichen Schrifttums zu verbinden. Auch insoweit bleibt der Spezialkommentar seiner Linie treu und präsentiert sich in der gewohnten hohen Qualität.

Aufbau und Gliederung des Werks sind gegenüber der 5. Auflage im Wesentlichen unverändert geblieben. Rechnung trägt *Eisenberg* jedoch gesetzlichen Neuerungen, die er gelungen und systematisch sinnvoll in die Darstellung einbindet. Auf den aktuellen Stand gebracht wurden dabei beispielsweise die Ausführungen zum Beweis bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens (1. Teil 4. Kapitel) sowie zu den beweisbezogenen Regelungen zwischen Staaten der Europäischen Union (1. Teil 5. Kapitel). Ergänzungen brachten zudem die Entwicklungen um die Überwachung der Telekommunikation, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes technischer Mittel zur Ausforschung von Datennetzen – wie etwa bei der so genannten Online-Durchsuchung – mit sich (5. Teil 3. Kapitel).

Die bereits in der Voraufgabe vorhandenen Ausführungen zu den Absprachen im Strafprozess hat der *Autor* auf den neuesten Stand gebracht und umfassend jüngere Judikatur und aktuelles Schrifttum in die Darstellung eingearbeitet. Zu Recht betont *Eisenberg*, durch die Verwendung der Absprachen (gerade in umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren) gerieten diese in ein Spannungsverhältnis zur Aufklärungspflicht des Gerichts (Rn. 42 ff.). Mit der jüngsten gesetzlichen Änderung der Strafprozessordnung, durch welche § 257c StPO eingefügt wurde (mit Wirkung vom 4.8.2009 durch Gesetz vom 29.7.2009, BGBl. 2009 I, S. 2353) knüpft nun auch der Gesetzgeber an dieses Problemfeld an, indem er die Absprachen im Strafprozess auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen sucht.

Ausgebaut hat *Eisenberg* die Darstellung der §§ 100a, 100b StPO, welche die viel umstrittene Überwachung der Telekommunikation regeln. Zu Recht stellt *Eisenberg* diese als eine der eingriffsintensivsten Ermittlungsmaßnahmen nach der akustischen Wohnraumüberwachung heraus. Der Auffassung des *Verf.* nach bietet § 100a StPO gleichermaßen eine

Rechtsgrundlage zum Abhören beziehungsweise Überwachen der Email- und Internetkommunikation (5. Teil 3. Kapitel, Rn. 2483). Diese Auffassung erscheint zwar nicht ganz unproblematisch, soweit es lediglich um den Abruf und nicht um den Austausch von Informationen geht. Im Ergebnis verdient die Ansicht jedoch Zustimmung, wenngleich für den interessierten Leser an dieser Stelle noch weitergehende Ausführungen durchaus hilfreich wären. Zutreffend ist jedenfalls die Meinung des *Autors*, dass die Reichweite des von Art. 10 GG garantierten Schutzes auf den Übermittlungsvorgang bei der Fernmeldung beschränkt bleibt. Daher taugt § 100a StPO nicht als Rechtsgrundlage für das Mithören des Fernsprechverkehrs aufgrund der Einwilligung eines der Beteiligten.

Neu von *Eisenberg* in das Werk aufgenommen wurden Ausführungen zur so genannten Online-Durchsuchung (5. Teil 3. Kapitel, Rn. 2540 ff.). Der *Verf.* geht hier auf das vom Bundesverfassungsgericht in der maßgeblichen Entscheidung vom 27.2.2008 (Az.: 1 BvR 370/07, auszugsweise veröffentlicht in NJW 2008, 822) neu entwickelte Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ein und erläutert die in dem Urteil dargelegten Voraussetzungen für die Durchführung des Eingriffs. *Eisenberg* stellt dabei die besondere Schwierigkeit in diesem Zusammenhang heraus, Informationen mit Bezug zum Kernbereich von jenen ohne einen solchen Kontext zu unterscheiden. Von Nutzen wäre für den Leser vielleicht ein noch vertiefteres Eingehen auf die Frage, ob sich die vom Bundesverfassungsgericht erarbeiteten Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme mit präventiv-sicherheitsrechtlicher Zwecksetzung – der zu entscheidende Fall betraf das Nordrhein-Westfälische Verfassungsschutzgesetz – auch auf repressive Maßnahmen zum Zweck der Ermittlung wegen bereits begangener Straftaten beziehungsweise zur Beweiserhebung und -sicherung in Strafverfahren übertragen lassen. Selbstverständlich soll diese Anmerkung nur als eine Anregung verstanden werden, stellt doch gerade die rasante Entwicklung im Bereich moderner Kommunikationstechnologien die mit Fragen des Beweisrechts Befassten immer wieder vor enorme Herausforderungen.

Die neue Auflage des Spezialkommentars zum Beweisrecht der StPO bestätigt die schon in den Voraufgaben vorhandene Qualität – nicht nur was die umfassende Einarbeitung von Rechtsprechung und Schrifttum sowie die sehr gelungen strukturierte Darstellung angeht. Auch kriminalistische, (aussage-)psychologische sowie naturwissenschaftliche Erkenntnisse bindet *Eisenberg* in gewinnbringender Weise in seine Darstellung ein. Die 6. Auflage des Spezialkommentars wird damit vollumfänglich den – an den Voraufgaben orientierten – hohen Erwartungen gerecht. Die Nutzung von *Eisenbergs* Beweisrechtskommentar empfiehlt sich jedem, der sich mit Fragestellungen des strafprozessualen Beweisrechts aus praktischer oder wissenschaftlicher Perspektive befasst.

*Prof. Dr. Klaus Laubenthal, Würzburg*